

ZH_OBERGERICHT LB230014 vom 6. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230014

FR: ZH_OBERGERICHT LB230014 du 6 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB230014 del 6 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2019 ereignete sich am frühen Morgen um ca. 3.50 Uhr auf der Auto- bahn A3 bei D._____ ein Unfall: Der Personenwagen N._____ [Modell] mit den Kontrollschildern ZG ... und drei Insassen kollidierte mit den beiden sich auf dem Überholstreifen befindenden Pferden "E._____" und "F._____". Der Lenker des Autos, G._____, verstarb noch auf der Unfallstelle, ebenso wurden die beiden

- 5 - Pferde durch die Kollision getötet. Die beiden Mitfahrerinnen H._____ und I._____ überlebten den Unfall ohne wesentliche Verletzungen.

E. 1.1

Die vorliegende Klage gründet in der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters im Sinne von Art. 58 SVG. Gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG haftet der Halter für den Schaden, wenn durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht wird. Bei der Haftung des Motorfahr- zeughalters handelt es sich um eine Kausalhaftung, was bedeutet, dass der Hal- ter auch ohne Verschulden für die Schäden haftet, welche durch den Betrieb sei- nes Fahrzeuges verursacht werden. Dabei hat der Fahrzeughalter nicht nur für sein eigenes Verhalten einzustehen, sondern auch für das Verhalten aller Fahr- zeugführer, welchen er das Fahrzeug direkt oder indirekt überlassen hat (OFK/SVG-GIGER, Art. 58 N 43). Gemäss Art. 59 Abs. 1 SVG wird der Halter von seiner Haftpflicht nur befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Ge- walt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Ver- schulden trifft und ohne dass die fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat.

E. 1.2

Aufgrund dieser Haftung des Motorfahrzeughalters ist entscheidend, wer Hal- ter eines Motorfahrzeuges ist und damit für dessen Betriebsgefahr einzustehen hat. Halter ist in der Regel diejenige natürliche oder juristische Person, welche als

- 13 - Halter im Fahrzeugausweis eingetragen ist (OFK/SVG-GIGER, Art. 58 N 25). Aller- dings geht die Lehre und Rechtsprechung nicht von einem formellen Halterbegriff aus, sondern von einem materiellen. Dies bedeutet, dass (auch) diejenige natürli- che oder juristische Person als Halterin aufzufassen ist, welche auf eigene Rech- nung und Gefahr das Fahrzeug tatsächlich benützt und die tatsächliche, unmittel- bare Verfügung über das Fahrzeug besitzt (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 58 SVG N 3 mit Verweis auf die bun- desgerichtliche Rechtsprechung). Aufgrund des materiellen Halterbegriffes ist je nach Konstellation auch von Mithalterschaft auszugehen. Entscheidend für die Bestimmung der Haltereigenschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeit- punkt der Schädigung, welche in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind

(WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 58 SVG N 4). Nach dem Interesse- oder Utilitätsprinzip soll die kausale Haftung für die Betriebsgefahr derjenige tragen, welcher den besonderen und unmittelbaren Nutzen aus dem gefährlichen Betrieb des Motorfahrzeuges hat; in der Regel hat derjenige das grösste Interesse am Betrieb des Fahrzeuges, welcher über das Fahrzeug unmittelbar verfügt und es jederzeit nach eigenen Bedürfnissen und zu eigenem Nutzen betreiben kann. Alleine die Übernahme der Kosten aus irgendwelchen Gründen vermag die Haftung für die Betriebsgefahr gemäss Bundesgericht nicht zu begründen, vielmehr ist die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug und die Nutzniessung aus der Sache entscheidend (vgl. dazu BGE 129 III 102 E. 2.2). Wer lenkender Halter oder Mithalter eines Fahrzeuges ist, kann aus der Betriebsgefahr seines eigenen Fahrzeuges keine Ansprüche geltend machen, wenn ein Schaden verursacht wird, da er selber für den Schaden einzustehen hat bzw. die Forderung durch Vereinigung in Anwendung von Art. 118 OR untergeht, falls er zugleich Schädiger und Geschädigter ist. Der lenkende Halter hat keinen Anspruch gegen seine Haftpflichtversicherung (vgl. LANDOLT/DÄHLER, Familiäre Aspekte der Motorfahrzeughaftpflicht, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, S. 115 Rz 8). Anders ist dies beim Lenker eines Schaden verursachenden Fahrzeuges, dessen Halter er nicht ist: Bei dieser Konstellation ist der lenkende Nichthalter als Geschädigter aktivlegitimiert für Schadenersatzansprüche gegen

- 14 - den nichtlenkenden Fahrzeughalter bzw. dessen Haftpflichtversicherung (LANDOLT/DÄHLER, a.a.O., S. 115 Rz 6).

E. 1.3

Mit Bezug auf die Haftung des Motorfahrzeughalters ist weiter zu beachten, dass Art. 63 Abs. 1 SVG eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorsieht für Motorfahrzeuge, welche in den öffentlichen Verkehr gebracht werden. Diese Versicherung deckt die Haftpflicht des Halters und derjenigen Personen, für welche er gemäss der Motorfahrzeughalterhaftung verantwortlich ist (vgl. Art. 63 Abs. 2 SVG). Art. 65 Abs. 1 SVG statuiert zudem ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegen den Versicherer des Halters. Der Versicherer hat jedoch ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit der Versicherer vertraglich vereinbart oder gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [SR 221.229.1] zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre (vgl. Art. 65 Abs. 3 SVG). Dem Geschädigten steht nur insoweit ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer zu, als er eine Forderung gegen den versicherten Motorfahrzeughalter geltend machen könnte, mithin die Voraussetzungen einer Haftung grundsätzlich gegeben sind. Mit anderen Worten kann das direkte Forderungsrecht gegen den Versicherer nicht weiter gehen als die Forderung gegen den versicherten Halter (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 65 SVG N 3 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 1.4

Mit Bezug auf Schadenersatz und Genugtuung statuiert Art. 62 Abs. 1 SVG, dass sich Art und Umfang des Schadenersatzes und die Zusprechung einer Genugtuung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen richten. Damit verweist das SVG auf Art. 41 ff. OR. Art. 47 OR regelt die Zusprechung einer Genugtuung an den Verletzten oder dessen Angehörige im Falle der Tötung oder Körperverletzung eines Menschen. Art. 47 OR ist deshalb ein spezieller Anwendungsfall von Art. 49 OR, welcher generell die Voraussetzungen für die Leistung einer Genugtuung bei einer Verletzung in

den persönlichen Verhältnissen umschreibt (BK-BREHM, Art. 47 OR N 5). Dabei ist Art. 47 OR keine Haftungsnorm, sondern eine Norm für die Bemessung der Leistungspflicht des Schadensverursachers, wenn dessen Haftung gegeben ist (BK-BREHM, Art. 47 OR N 15).

- 15 -

E. 1.5

Die Vorinstanz hielt gemäss ihren Ausführungen in Ziff. 6.5. ihres Urteils dafür, dass, selbst wenn G._____ sel. als Halter anzusehen wäre, eine Haftung der Beklagten infrage käme, da es nicht zu einer Vereinigung der Ansprüche im Sinne von Art. 118 OR komme, weil es sich beim Genugtuungsanspruch von Angehörigen um einen eigenen Anspruch handle, nicht um einen mittels Rechtsnachfolge auf sie übergegangenen Anspruch. Dazu ist festzuhalten, dass es richtig ist, dass die Ansprüche Angehöriger von Getöteten auf Ersatz ihres immateriellen Schadens im Sinne von Art. 47 OR originäre Ansprüche darstellen. Richtig ist deshalb auch, dass entsprechend die Argumentation der Vereinigung der Ansprüche, wie dies beim Anspruch eines selbst verunfallten Halters und Lenkers gegenüber seiner Halterhaftpflichtversicherung der Fall ist, nicht verfährt. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass am Unfall kein anderes Fahrzeug beteiligt war und G._____ sel. als Lenker selber beim verursachten Unfall getötet wurde. Ist nun der Lenker des Autos nicht gleichzeitig Halter des Autos, haftet der Halter bzw. dessen Versicherung grundsätzlich für die Betriebsgefahr des Fahrzeuges und den verursachten materiellen und immateriellen Schaden. Den Angehörigen steht somit grundsätzlich ein Anspruch gegen den Halter des Fahrzeuges bzw. dessen Versicherung zu. Ist jedoch der getötete Lenker des Autos gleichzeitig auch dessen Halter, so können die Angehörigen des lenkenden Halters von diesem keine Genugtuung für dessen eigenen Tod verlangen – derjenige, welcher für die Betriebsgefahr hätte eintreten müssen, wurde durch diese getötet. Der lenkende Halter haftet seinen Angehörigen gegenüber nicht für seinen eigenen Tod. Besteht aber diese Haftung nicht, besteht kein Anspruch der Angehörigen, welchen sie direkt gegenüber der Versicherung des Halters geltend machen könnten. Wie bereits ausgeführt kann der Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung nicht weiter gehen als der Anspruch gegenüber dem Halter. Der Anspruch der Angehörigen wäre bei dieser Konstellation somit nicht wegen Vereinigung untergegangen, sondern hätte originär nicht bestanden. Die umstrittene Frage der Halterschaft von G._____ sel. ist deshalb entgegen der Vorinstanz auch unter diesem Aspekt von Relevanz.

E. 1.6

Diese Grundsätze der Motorfahrzeughalterhaftung zeigen insgesamt auf, dass es im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung ist, ob G._____ sel. als Halter oder Mithalter des Unfallfahrzeuges betrachtet werden muss. Da wie

- 16 - ausgeführt ein materieller Halterbegriff zur Anwendung kommt, kann aufgrund der strittigen Tatsachenbehauptungen erst nach Abnahme der von den Parteien angebotenen Beweise über die (Mit-)Halterschaft oder Nichthalterschaft von G._____ sel. mit Bezug auf das Unfallfahrzeug entschieden werden. Die Vorinstanz hat die Frage jedoch offengelassen und die Klage aufgrund des Haftungsprivilegs gemäss BGE 115 II 156 abgewiesen. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz diese bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Recht auf den vorliegenden Fall angewendet hat. 2. Zur Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs im Sinne der Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall

E. 2

Am 6. Januar 2021 reichte die Tochter des Verstorbenen unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes D. _____ vom 15. Oktober 2020 bei der Vorinstanz Klage gegen die Motorfahrzeugversicherung, bei welcher das Unfal- lauto versichert war, ein (Urk. 1 bis Urk. 4/17). Dabei verlangte sie im Sinne einer Teilklage die Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 50'000.– zuzüglich Zins ab Un- fallereignis. In der Folge verkündete die Beklagte den beiden Pferdehaltern, C. _____ und J. _____, den Streit (Urk. 10), wobei sich lediglich C. _____ verneh- men liess und dem Verfahren als Nebenintervenientin beitrug (Urk. 20). Hinsicht- lich der weiteren Prozessgeschichte kann auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 62 S. 2 f. = Urk. 65 S. 2 f.). Die Vorinstanz wies die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens mit Urteil vom 30. März 2023 vollumfänglich ab (Urk. 65 S. 17).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt, welcher dem Entscheid BGE 115 II 156 zugrunde lag, richtig dargestellt. Auf diese Ausführungen kann, um Wiederholun- gen zu vermeiden, verwiesen werden (Urk. 65 E. 7.2.3. und E. 7.2.4.). Lediglich zusammenfassend ist zu erwähnen, dass in jenem Fall eine Mutter (Lenkerin, aber Nichthalterin eines geliehenen Motorfahrzeuges) einen Selbstunfall verur- sachte, bei welchem ihr Kleinkind getötet wurde. Der Vater des Kindes und Ehe- mann der Mutter klagte in der Folge gegen die Haftpflichtversicherung des Motor- fahrzeughalters auf Zahlung einer Genugtuung wegen der Tötung des Kindes. Die Klage wurde sowohl vom Handelsgericht als auch vom Bundesgericht abgewie- sen. Das Bundesgericht begründete die Abweisung der Klage damit, dass die un- fallverursachende Mutter und der klagende Vater durch den Tod des gemeinsa- men Kindes beide schwer betroffen seien. Aus Treue zu seiner Frau habe der Kläger ihr gegenüber eine Genugtuungsforderung nicht einmal in Betracht gezo- gen, wobei er mit einer solchen auch nicht durchgedrungen wäre, da die Solidari- tät der Ehegatten im gemeinsamen Leiden einem Geldausgleich der erlittenen Unbill entgegengestanden hätte, dies auch angesichts des seelischen Schmerzes der Mutter. Das Bundesgericht hielt dafür, dass gemeinsam erlittener Schmerz von Ehegatten nicht zu gegenseitigen Genugtuungsforderungen führen solle. Sol- che Forderungen unter Ehegatten und Verwandten seien nur mit Zurückhaltung zuzulassen, insbesondere, wenn der Betroffene dem schädigenden Ehegatten verziehen habe. Allerdings hält das Bundesgericht auch fest, dass die postulierte

- 17 - Zurückhaltung nicht ein genereller Ausschluss von Genugtuungsansprüchen unter Ehegatten oder Angehörigen schlechthin bedeute. Weiter hielt das Bundesgericht fest, die Zurückhaltung dränge sich namentlich deshalb auf, weil enge und dauer- hafte Beziehungen nicht durch richterliches Eingreifen gefährdet werden sollen. Eine solche Gefahr bestehe, auch wenn eine Genugtuung keine Strafe, sondern einen Ausgleich darstelle. Der Ausgleich wirke sich aber für den Verpflichteten als Belastung aus und werde deshalb zwangsläufig als Strafe empfunden. Eine sol- che Verpflichtung der Ehefrau könne – würde man die Klage gegen die Versiche- rung des Halters zulassen – auch auf dem Regressweg entstehen. Deshalb müsse der Halter und dessen Versicherer die Genugtuung aus in der Beziehung des Geschädigten zum Schädiger liegenden Gründen verweigern dürfen (vgl. zum Ganzen BGE 115 II 156 E. 2.a).

E. 2.2

Es ist offensichtlich, dass dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichts ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde lag. Der dortige Unfall hinterliess die Mutter des getöteten Kindes als Schädigerin und Geschädigte, den Vater des getöteten Kindes als Geschädigten. In diesem gemeinsam erlittenen Leid stellte sich die Frage, ob die Genugtuungsforderung des geschädigten Vaters gegen die Versicherung des Halters zugelassen werden soll. Mit den oben genannten Argumenten wurde dies verneint. Im vorliegenden Fall hinterlässt der Unfall jedoch keinen schädigenden Geschädigten und einen weiteren Geschädigten: Der unfallverursachende Lenker (der durchaus als schädigender Geschädigter verstanden werden könnte) ist verstorben. Die auf Genugtuung klagende Tochter des Verstorbenen ist nicht Direktgeschädigte des Unfalls, sondern macht die Genugtuung gegen die Versicherung des Halters als Reflexgeschädigte geltend. Wie bereits unter Ziff. IV.1.5. festgehalten, ist dies grundsätzlich möglich, wenn G. _____ sel. nicht als Halter des Fahrzeuges anzusehen ist. In diesem Fall steht grundsätzlich auch keine innerfamiliäre Schadensliquidation zur Diskussion, welche dem Genugtuungsanspruch entgegenstehen würde. Auch die weiteren Argumentationen des Bundesgerichtsentscheides (gemeinsam erlittenes Leid, Verzeihung zwischen Ehegatten, kein Eingreifen des Gerichts in enge familiäre Beziehungen, Empfinden einer Verpflichtung als Strafe) verfangen beim vorliegenden Sachverhalt of-

- 18 - fensichtlich nicht. Das Haftungsprivileg gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

E. 2.3

Die Beklagte hielt jedoch dafür, dass zwischen der Klägerin und der Fahrzeughalterin (Tochter/Mutter) und der Fahrzeughalterin und dem Getöteten (Ehefrau/Ehemann) enge familiäre Beziehungen vorliegen würden, weswegen es aus diesem Grund zum Ausschluss der Haftung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung komme (Urk. 73 S. 25). Dass M. _____, die Mutter der Klägerin und getrennt lebende Ehefrau des Verstorbenen, selber Halterin des Unfallfahrzeuges gewesen sei, wird zu Recht von keiner der Parteien geltend gemacht. Vielmehr leitet die Beklagte ihre Argumentation daraus ab, dass das Unfallfahrzeug formell auf K. _____ AG eingelöst war und M. _____ gemäss Handelsregister im Unfallzeitpunkt Delegierte des Verwaltungsrates dieser Unternehmung gewesen sei. Zudem sei sie ebenfalls Delegierte des Verwaltungsrates und Geschäftsführerin bei der L. _____ AG gewesen, bei welcher der Verunfallte angestellt gewesen sei und welcher die K. _____ AG das Unfallfahrzeug als Geschäftsfahrzeug überlassen habe. Deshalb bestünden, trotz anderer Sachverhaltskonstellation, auch vorliegend familiäre Beziehungen, welche unter dem Aspekt des Haftungsprivilegs zu berücksichtigen seien. Die Klägerin hätte nämlich keine Genugtuungsforderung direkt gegenüber den Familienunternehmen geltend gemacht (Urk. 73 S. 24 mit Verweis auf Urk. 4/5+7). Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Regelung der Haftpflicht nicht, ob zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten familiäre Beziehungen bestehen oder nicht. Auch im bereits zitierten Bundesgerichtsentscheid BGE 115 II 156 wird erwähnt, dass grundsätzlich auch innerfamiliär eine Haftpflicht besteht (vgl. auch LANDOLT/DÄHLER, a.a.O., S. 123 Rz 27). Vorliegend kommt dazu, dass nicht M. _____ Halterin ist, gegen welche allfällige Regressforderungen der Haftpflichtversicherung geltend gemacht würden, sondern die Unternehmungen K. _____ AG oder L. _____ AG. Der alleinige Grund, dass M. _____ bei beiden Unternehmungen im Unfallzeitpunkt Delegierte des Verwaltungsrates war – wobei es sich dannzumal notabene bei beiden Unternehmungen nicht um "Einmann-Aktienge-

sellschaften" gehandelt hatte (Urk. 4/5+7) – rechtfertigt nicht, das Haftungsprivileg - 19 - zur Anwendung zu bringen, da dieses ohnehin lediglich in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt. Solch enge familiäre Verknüpfungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Zudem zeigt die Beklagte nicht auf, wo sie sich vor Vorinstanz vor Ak- tenschluss in tatsächlicher Hinsicht darauf berief, die Klägerin hätte eine Genugtu- ungsforderung nicht direkt gegen die Familienunternehmen geltend gemacht (Urk. 73 S. 24 Ziff. 69). Die Argumentation der Beklagten verfängt deshalb nicht.

E. 3

Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid des Bezirksgerichtes vorbehalten.

E. 3.1

Die Klägerin beantragte mit ihrer Berufung die vollständige Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 50'000.– im Sinne einer Teilklage. Eventualiter beantragte die Klägerin die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Rückweisung des Falls an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Zur Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe zwar zu Recht festgehalten, dass G._____ sel. im Unfallzeitpunkt angegurtet gewesen sei und ihn kein grobes Selbstverschulden am Unfall treffe, allerdings habe die Vorinstanz verkannt, dass die Frage, ob G._____ sel. lediglich Lenker oder auch Halter bzw. Mithalter des Unfallfahrzeugs gewesen sei, für die Haftungsfrage relevant sei. Vielmehr hätte die Vorinstanz die Frage der formellen und materiellen Halterschaft prüfen und die dazu frist- und formgerecht beantrag- ten Beweismittel abnehmen müssen. Durch ihr Vorgehen habe die Vorinstanz Recht verletzt und der angefochtene Entscheid sei fehlerhaft. Ebenso verhalte es sich mit der von der Vorinstanz offengelassenen Frage, ob das Unfallfahrzeug von fehlerhafter Beschaffenheit gewesen sei, da die Airbags beim Unfall nicht ausgelöst worden seien. Weiter führte die Klägerin aus, die Argumentation der Vorinstanz gestützt auf den Leitentscheid des Bundesgerichts verfange und über- zeuge nicht und die Vorinstanz habe damit das Recht falsch angewendet. Dem Leitentscheid habe ein gänzlich anderer Sachverhalt zu Grunde gelegen, weshalb dieser nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden könne. Insbesondere sei der Lenker G._____ sel. selber Geschädigter ohne eigenes Verschulden, wes- halb es vorliegend nicht um die Haftpflichtkonstellation "Lenker-Halter-Regress" gehen könne. Weiter bestehe im vorliegenden Fall auch keine eheliche Solidarität im Leid, sondern es bestehe keine familiäre Beziehung zwischen der Halterin und der Klägerin (Urk. 64).

E. 3.2

Demgegenüber beantragten die Beklagte und die Nebenintervenientin in ihrer Berufungsantwort bzw. ergänzenden Stellungnahme zur Berufungsantwort die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, auch sie seien der Meinung, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt und das Recht falsch angewendet; dies ändere aber nichts daran, dass das abweisende Urteil der Vor- instanz im Ergebnis richtig und nicht zu beanstanden sei. Falls das Obergericht zu

- 12 - einer anderen Beurteilung kommen sollte, würde an den vor Vorinstanz vorge- brachten Einwänden festgehalten, nämlich dass G._____ sel. Halter oder Mithal- ter des

Unfallfahrzeugs gewesen sei, dass er nicht angegurtet und mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren sei, weshalb von einem Selbstverschulden auszugehen sei. Das erhebliche bzw. grobe Selbstverschulden führe zu einem Ausschluss der Haftung der Halterin oder zumindest zu einer Reduktion der Haftpflicht, falls G. _____ sel. lediglich als Lenker und nicht als Halter betrachtet würde. Weiter hielt die Beklagte daran fest, dass keine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges vorgelegen habe, welche zum Unfall beigetragen hätte (Urk. 73 und Urk. 77). IV. Würdigung 1. Grundlagen der Haftung

E. 4

Es wird vorgemerkt, dass die Klägerin einen Kostenvorschuss von Fr. 5'550.– geleistet hat.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erst- und zweitinstanzlichen Akten werden der Vorinstanz nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt.

- 21 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 50'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 6. Februar 2024 Obergericht des Kantons Zürich I.
Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. M. Nietlispach versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.